

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

CLEAR Grundrein

Erstellungsdatum 25.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Stoff / Gemisch

CLEAR Grundrein

Gemisch

UFI

2YDG-10GG-E00M-C30S

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

Reiniger

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Name oder Handelsname

Innovative Chemical Solutions GmbH

Adresse

Nikola-Tesla-Straße 10, Eferding, 4070

Österreich

USt-IdNr.

ATU78784415

Telefon

+43727293083

E-mail

office@ics-chemie.at

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name

Innovative Chemical Solutions GmbH

E-mail

office@ics-chemie.at

1.4. Notrufnummer

+43 7272 93083

Erreichbar während der Öffnungszeiten:

Mo - Do: 09:00 - 12:00, 14:00 - 17:00

Fr: 09:00 - 12:00

Vergiftungsinformationszentrale Wien: +43 1 406 43 43 (Erreichbar 0 - 24 Uhr)

DE: +49 761 19240 Giftinformationszentrale (GIZ), Freiburg

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Eye Irrit. 2, H319

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P308+P313

BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

CLEAR Grundrein

Erstellungsdatum 25.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

P501

Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften zuführen.

Weitere Informationen

<5 % anionische Tenside, <5 % kationische Tenside

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 014-010-00-8 CAS: 6834-92-0 EG: 229-912-9 Registrierungsnummer: 01-2119449811-37	Dinatriummetasilikat	0,6-<1	Met. Corr. 1, H290 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335	
CAS: 1554325-20-0 EG: 810-152-7	Quartäres C12-14-alkylmethylaminethoxylatmethylchlorid	0,2-<0,6	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318	
Index: 603-096-00-8 CAS: 112-34-5 EG: 203-961-6 Registrierungsnummer: 01-2119475104-44	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	0,2-<0,6	Eye Irrit. 2, H319	1, 2
CAS: 169107-21-5 EG: 682-176-4	Alkohole, C9-11-verzweigt, ethoxyliert	0,2-<0,6	Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318	

Anmerkungen

1 Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.

2 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt

Der vollständige Text aller Klassifizierungen und Standardsätze über die Gefahren ist in Abschnitt 16 angeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

Bei Einatmen

Erfordert keine konkreten Maßnahmen der Ersten Hilfe. Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.

Bei Berührung mit der Haut

Verschmutzte Kleidung ablegen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt.

Beim Verschlucken

Mundhöhle mit sauberem Wasser ausspülen und 2 - 5 dl Wasser zu trinken geben. Sichern Sie bei Personen, die gesundheitliche Beschwerden haben, eine ärztliche Behandlung ab.

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

CLEAR Grundrein

Erstellungsdatum 25.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht erwartet.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht erwartet. Mögliche Reizung. Reizung, Kribbeln, Rötung.

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizung. Reizung, Tränenfluss, Schmerzen.

Beim Verschlucken

Reizung, Unwohlsein.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Stickoxide (NOx). Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolyisierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschuttmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.

Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

Atmen Sie die Nebel/Dampf/Aerosol nicht ein. Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

CLEAR Grundrein

Erstellungsdatum 25.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen.

Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen.

Benutzen Sie persönliche Arbeitsschuttmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

Atmen Sie die Nebel/Dampf/Aerosol nicht ein.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie frost, sonnenlicht and hitze.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (CAS: 112-34-5)	8h	67 mg/m ³
	8h	10 ppm
	Kurzzeitwertkonzentration	100,5 mg/m ³
	Kurzzeitwertkonzentration	15 ppm

Anmerkungen

Summe aus Dampf und Aerosolen.

Europäische Union

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (CAS: 112-34-5)	OEL 8 Stunden	67,5 mg/m ³
	OEL 8 Stunden	10 ppm
	OEL 15 Minuten	101,2 mg/m ³
	OEL 15 Minuten	15 ppm

Österreich

BGBl. II Nr. 156/2021

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (CAS: 112-34-5)	MAK Tagesmittelwert	67,5 mg/m ³
	MAK Tagesmittelwert	10 ppm
	MAK Kurzzeitwerte	101,2 mg/m ³
	MAK Kurzzeitwerte	15 ppm

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

CLEAR Grundrein

Erstellungsdatum 25.10.2024
Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

DNEL

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol				
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	67,5 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	ECHA REACH
Arbeiter	Inhalation	101,2 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen	ECHA REACH
Verbraucher	Oral	6,25 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	ECHA REACH

Dinatriummetasilikat				
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	6,22 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	ECHA REACH
Arbeiter	Dermal	1,49 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	ECHA REACH
Verbraucher	Inhalation	1,55 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	ECHA REACH
Verbraucher	Dermal	0,74 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	ECHA REACH
Verbraucher	Oral	0,74 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	ECHA REACH

PNEC

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol		
Weg der Exposition	Wert	Quelle
Süßwasser Umgebung	1,1 mg/l	ECHA REACH
Meerwasser	0,11 mg/l	ECHA REACH
Süßwassersedimenten	4,4 mg/kg Trockenmasse Sediment	ECHA REACH
Meer Sedimenten	0,44 mg/kg Trockenmasse Sediment	ECHA REACH
Boden (Landwirtschaftliche)	0,32 mg/kg Trockener Boden	ECHA REACH
Oral	56 mg/kg Nahrung	ECHA REACH

Dinatriummetasilikat		
Weg der Exposition	Wert	Quelle
Süßwasser Umgebung	7,5 mg/l	ECHA REACH
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	7,5 mg/l	ECHA REACH
Meerwasser	1 mg/l	ECHA REACH
Mikroorganismen in Kläranlage	1000 mg/l	ECHA REACH

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

CLEAR Grundrein

Erstellungsdatum 25.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen.

Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille bei Gefahr von Spritzern. Schutzbrille mit Seitenschutz. DIN EN 166 - persönlicher Augenschutz.

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. DIN EN ISO 374-1. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Schutzhandschuhe Spritzschutz IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk.

FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung. DIN EN 14387.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	gelb
Farbintensität	hell
Geruch	wahrnehmbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	die Angabe ist nicht verfügbar
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	die Angabe ist nicht verfügbar
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdruck	die Angabe ist nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	1-1,04 g/cm ³ bei 20 °C
Relative Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

CLEAR Grundrein

Erstellungsdatum 25.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

10.2. Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Stark exotherme Reaktion mit Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht.
Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Freisetzung von entzündbaren Materialien mit: leichtmetalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischen Milieu).

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	OECD 401	2410 mg/kg		Maus	M
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	2764 mg/kg		Kaninchen	M

Alkohole, C9-11-verzweigt, ethoxyliert

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	OECD 423	500-2000 mg/kg		Ratte	

Dinatriummetasilikat

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Dermal	LD ₅₀		>5000 mg/kg		Ratte	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

CLEAR Grundrein

Erstellungsdatum 25.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Akute Toxizität

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC ₅₀	OECD 203	1300 mg/l	96 Stunden	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
EC ₅₀	EU C.2	>100 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)	
ErC ₅₀	OECD 201	1101 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)	
EbC ₅₀	OECD 201	>100 mg/l	96 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)	
NOEC	OECD 201	≥100 mg/l	96 Stunden	Algen (Desmodesmus subspicatus)	
EbCx	OECD 209	>1995 mg/l	30 Minuten	Bakterien (Belebtschlamm)	

Alkohole, C9-11-verzweigt, ethoxyliert

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC ₅₀	OECD 203	10-100 mg/l	96 Stunden	Fische (Danio rerio)	
EC ₅₀	OECD 209	>1000 mg/l	48 Stunden	Mikroorganismen	

Dinatriummetasilikat

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC ₅₀		210 mg/l		Fische (Danio rerio)	
EC ₅₀		1700 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)	
EC ₅₀		207 mg/l	72 Stunden	Algen (Scenedesmus subspicatus)	

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

CLEAR Grundrein

Erstellungsdatum 25.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Mäßig/teilweise biologisch abbaubar.

Biologische Abbaubarkeit

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
Sauerstoffverbrauch	OECD 301C	85 %	28 Tage		

Alkohole, C9-11-verzweigt, ethoxyliert					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
Kohlendioxidbildung		61 %	28 Tage		

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol						
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	Quelle
Log Kow	1				20°C	pH-Wert: 7

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat.

Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen.

Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022.

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV).

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung.

Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

CLEAR Grundrein

Erstellungsdatum 25.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Präventionsgesetz.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017.

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArsSchG).

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft.

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG).

Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV).

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit.

TRGS 900.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien in der gültigen Fassung.

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Nationale Vorschriften (Deutschland)

WGK Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 - schwach wassergefährdend

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

CLEAR Grundrein

Erstellungsdatum 25.10.2024

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
55	1. Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Spritzfarben oder Reinigungssprays in Aerosolpackungen in einer Konzentration von ≥ 3 Gew.-% erstmalig in Verkehr gebracht werden. 2. Nach dem 27. Dezember 2010 dürfen DEGBE- haltige Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden. 3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte DEGBE-haltige Farben, die nicht zum Verspritzen bestimmt sind, in einer Konzentration von 3 Gew.-% oder mehr ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind: „Darf nicht in Farbspritzausrüstung verwendet werden“.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308+P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501	Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften zuführen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox.	Akute Toxizität
ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
EC ₅₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
EU	Europäische Union

SICHERHEITSDATENBLATT



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

CLEAR Grundrein

Erstellungsdatum 25.10.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
Met. Corr.	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung.

Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.